

Bürgschaft

Bürge: _____

Begünstigter: _____

Auftragnehmer (Hauptschuldner): _____

**Bezeichnung des Vertrages
und Bestellung Nr. (Hauptverbindlichkeit):** _____

Zwischen dem Begünstigten und dem Auftragnehmer wurde der o. g. Vertrag über die
Gestellung von Personal im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen gemäß AÜG geschlossen.
Der Begünstigte haftet gesetzlich für die vom Auftragnehmer nicht entrichteten
Sozialversicherungsbeiträge und Kosten der Berufsgenossenschaft. Die in einem solchen Fall für
den Begünstigten bestehenden Rückgriffsansprüche gegen den Auftragnehmer werden durch
diese Bürgschaft abgesichert.

Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Begünstigten gegenüber
dem Auftragnehmer aus dem o.g. Vertrag übernehmen wir gegenüber dem Begünstigten unter
Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§771 BGB), der Anfechtbarkeit und
Aufrechenbarkeit (§770 BGB) eine selbstschuldnerische Bürgschaft

bis zum Höchstbetrag einschließlich Zinsen und Kosten in Höhe von

Gesamtbetrag:

(in Worten: ... Euro)

Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht, soweit die
Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Begünstigten. Für alle Streitigkeiten aus und im
Zusammenhang mit dieser Bürgschaft gilt deutsches Recht.

Die Bürgschaft ist für den Begünstigten kostenlos und erlischt spätestens mit der Rückgabe
dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaft wird nach Erlöschen des Vertrages und Nachweis der Abdeckung aller
Verbindlichkeiten zurückgegeben. Hierzu gehört eine von den zuständigen Krankenkassen im
Original gegengezeichnete Einsatzliste über die vom Begünstigten entliehenen Mitarbeiter und
die Bestätigung, dass für diese Mitarbeiter die ordnungsgemäße und vollständige Abführung der
Sozialversicherungsbeiträge erfolgt ist. Ebenfalls nachzuweisen ist die ordnungsgemäße
Entrichtung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen